

Basilisk Deströyers Förderprogramm

- Richtlinien für die Zusprechung von Förderbeiträgen -

Basilisk Deströyers H.M.C. since 2015, Basel, Oktober 2017

Die Richtlinien für Förderbeiträge des Vereins Basilisk Deströyers H.M.C. since 2015 (kurz BD) mit Sitz in Basel, Schweiz dienen der Beurteilung von Anträgen von Dritten für den Erhalt eines Förderbeitrags in Form einer finanziellen oder personellen Unterstützung gemäss Artikel 7 „Förderprogramm“ (Stand August 2017) der Vereinsstatuten. Die Grundlage für die Richtlinien bildet Art. 1, Absatz 2, 3 u. 4 der Vereinsstatuten. Die Richtlinien des Förderprogramms werden bei Bedarf an der jährlichen ordentlichen Generalversammlung angepasst.

1. Zuständigkeit und Mittel

- 1.1 Die Delegation des Förderprogrammes ist ausschliesslich für die Prüfung der Anträge, deren Genehmigung sowie die Koordination und Zusprechung von Fördermitteln verantwortlich. Die Delegierten werden von den Aktivmitgliedern gewählt.
- 1.2 Förderung mittels Geld, darf nicht das jährliche Budget an Fördergeldern übersteigen.
- 1.3 Die Annahme eines Förderantrags muss von mindestens zwei der drei Delegierten genehmigt werden.
- 1.4 Handlungsbereich: Region Nordwestschweiz

2. Antrag

- 2.1 Das Antragsformular ist vollständig und korrekt auszufüllen.
- 2.2 Bei fehlenden Angaben wird der Antrag, mit der Bitte um Vollständigkeit, an den Antragssteller zurück gewiesen.
- 2.3 Über abgelehnte Anträge ist Die Förderdelegation einem Antragsteller keine Rechenschaft schuldig.

3. Anspruch

3.1 Anspruch auf Förderung gemäss Art. 7 „Förderprogramm“ (Vereinsstatuten) haben:

- 3.1.1 Natürliche o. juristische Personen, welche jegliche Art kulturellen Schaffens mit Verbindung zur Metal- und Rockkultur oder artverwandten Bereichen ausüben.

3.2 Keinen Anspruch auf Förderung gemäss Art. 7 „Förderprogramm“ (Vereinsstatuten) haben:

- 3.2.3 Natürliche o. juristische Personen, deren kulturelles Schaffen nicht in Zusammenhang mit der Metal- und Rockkultur bzw. artverwandten Bereichen steht.

- 3.2.1 Natürliche o. juristische Personen, die nach Art. 4, ff. gehandelt haben.

- 3.2.2 Natürliche o. juristische Personen deren religiöse und politische Ansichten nicht mit den Vereinsprinzipien der Basilisk Deströyers vereinbar sind.

4. Zuwiderhandlung

- 4.1** Bei nachweislich falschen oder irreführenden Angaben auf dem Antragsformular wird dem Antragsteller die versprochene Unterstützung verwehrt bzw. im Falle einer schon zugesprochenen und/oder entrichteten Förderung jene zurück gefordert. Im Falle einer Rückforderung bereits entrichteter nicht-finanzieller Unterstützung, wird dem Veranstalter die erbrachte Leistung in angemessener Höhe finanziell in Rechnung gestellt.
- 4.2** Sollte der gleiche Antragsteller bei einem neuen Antrag ein weiteres Mal nachweislich falsche Angaben machen, wird der Antragsteller auf eine Black List gesetzt und sämtliche Zusammenarbeit zukünftig verwehrt.
- 4.2.1 Die Black List ist eine Liste mit Namen von natürlichen u. juristischen Personen, welche nachweislich falsche Informationen im Antrag angegeben haben.
- 4.2.2 Alle Versuche einen Förderbeitrag aufgrund von falschen Angaben zu erhalten, wird als Erschleichen dieser gewertet und führt zur Aufnahme auf die Black List.
- 4.2.3 Eine Löschung von der Black List ist nicht mehr möglich, da ein Vertrauensbruch stattgefunden hat.

5. Verpflichtungen

- 5.1** Jeder Antragsteller, dessen Antrag auf Förderung genehmigt wurde, ist verpflichtet den Verein namentlich auf allen von ihm für den Anlass verwendeten Werbekanälen (Flyer, Poster, Facebook, etc.) mit dem Titel "Basilisk Deströyers H.M.C. since 2015" namentlich zu erwähnen und das Vereinslogo mit dem Zusatz "supported by" zu verwenden. Zusätzlich soll der Veranstalter nach Möglichkeit ein Banner mit dem Logo am Veranstaltungsort aufhängen und einen Stand (Merchandising) für den Verein vor Ort zur Verfügung zu stellen. Dieser Stand kann auch Teil eines schon vor Ort vorhandenen Verkaufstandes sein.
- 5.2** Jeder Antragsteller, der personelle Unterstützung erhält, ist verpflichtet für die Helfer der Basilisk Deströyers unentgeltlich Essen und Getränke zur Verfügung zu stellen. Bei längerer Anfahrt muss der Veranstalter für die entstandenen Reisekosten aufkommen. Im Falle einer Übernachtung ist der Veranstalter darüber hinaus verpflichtet für die Helfer eine angemessene Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.
- 5.3** Der Antrag auf Fördermittel ist min. einen Monat vor Beginn des Projektes einzureichen.
- 5.4** Die Förderdelegation verpflichtet sich, sämtliche Daten der Antragsteller vertraulich zu behandeln.